

## Allgemeine Bedingungen der Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH (SBG gGmbH) für Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen

Änderungen vorbehalten, Stand 25.11.2021

### A ALLGEMEIN

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch die Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH, kann als Eigentümer Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen (nachfolgend zusammen Aufnahmen) auf den Grundstücken und in den Gebäuden, die von der Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH verwaltet werden (nachfolgend: Liegenschaften), anhand sachlicher Gründe reglementieren, genehmigen oder verbieten.

Das Herstellen von Aufnahmen auf den Liegenschaften ist einerseits zum Schutz der Bausubstanz, der Gartenanlagen und der Innenausstattung der Gebäude und andererseits zum Schutz ihres öffentlichen Ansehens und ihrer Stellung als herausragende Bau- und Kulturdenkmäler **generell genehmigungspflichtig und ggf. entgeltspflichtig**. Dies gilt nicht für Aufnahmen, die von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder von Orten, die ohne Besucherordnung für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind, gemacht werden. Ebenso sind hiervon Aufnahmen für den Privatgebrauch ausgenommen, es sei denn es liegt eine Ausnahme nach Regelung B vor.

Urheberrechtsschutzgesetze, Persönlichkeitsrechte, Datenschutzbestimmungen und konservatorische Einschränkungen sind bei jeweiliger Anfertigung von Aufnahmen durch den Verantwortlichen und der für ihn tätigen Dritten zu beachten.

Generell untersagt sind Aufnahmen auf den Liegenschaften mit rechtswidrigen Inhalten bzw. Inhalten, die gegen moralische Grundsätze und/oder die guten Sitten verstoßen, wie z.B. Gewaltdarstellungen, kriegsverherrlichende, rassistische, erotische bzw. pornografische Inhalte und/oder Inhalte i. S. d. § 4 JMStV. Gleiches gilt für Aufnahmen, die zu politischen Zwecken aufgenommen werden sollen.

### B ZUSTIMMUNGSPFLICHT

Je nach Aufnahmезweck ist die Anfertigung der Aufnahme nur bei Erwerb einer Aufnahmegenehmigung von der SBG gGmbH möglich. Die Aufnahmegenehmigung kann mit der Erhebung eines Nutzungsentgeltes und eines Aufwendungsersatzes sowie Auflagen für die Anfertigung der Aufnahmen verbunden sein. Die Entgelte richten sich nach Regelung D dieser Bestimmungen.

#### 1. Aufnahmen im Innenbereich der Liegenschaften

Aufnahmen in den einzelnen Objekten der Liegenschaften **sind vom Erwerb einer Aufnahmegenehmigung abhängig**. Dies gilt nicht für Aufnahmen im Rahmen aktueller Medienberichterstattung. Hier ist die Aufnahme bei der Leitung der Liegenschaft anzumelden.

#### 2. Aufnahmen in den Außenbereichen der Liegenschaften

Aufnahmen, die auf den Liegenschaften, aber im Außenbereich der Objekte angefertigt werden sollen, sind für private Zwecke und im Rahmen des Besucherbetriebes ohne Zustimmung erlaubt, soweit die Besucherordnung der einzelnen Objekte nichts anderes regelt. Gleiches gilt für **Aufnahmen im Rahmen aktueller Medienberichterstattung. Eine Anmeldung bei der Leitung der Liegenschaft ist bei aktueller Medienberichterstattung erforderlich.**

Aufnahmen zu kommerziellen Zwecken sind stets von der Erteilung einer schriftlichen Einwilligung (Aufnahmegenehmigung) abhängig.

Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen (Drohnen / Multikoptern / UAS / RPAS) und die Anfertigung von Aufnahmen mit selbigen für private Zwecke sind auf den Liegenschaften **generell verboten**. Der Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme zur Anfertigung von Aufnahmen für kommerzielle Zwecke ist genehmigungspflichtig und vom Erwerb einer Aufnahmegenehmigung abhängig, die nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt wird. Wird eine Aufnahmegenehmigung erteilt, die die Nutzung einer Drohne ermöglicht, hat der Verantwortliche sicherzustellen, dass er über eine ausreichende Befähigung für die Drohnenutzung und -steuerung verfügt sowie alle geltenden rechtlichen Bestimmungen einhält, etwaige erforderliche Genehmigungen einholt sowie allen bestehenden Informationspflichten nachkommt.

## C ZUSTÄNDIGKEIT UND ABWICKLUNG

Die Anfrage auf Erteilung einer Aufnahmegenehmigung für einzelne Park- oder Schlossanlagen ist an die Leitung der betreffenden Liegenschaft zu stellen. Dabei gilt Folgendes: Der Verwendungszweck (Auftraggeber, Art und Inhalt der Publikation, Publikationsmedium, Zeit und Dauer der Publikation) muss bei der Anfrage angegeben werden. Ist der Verwendungszweck zum Zeitpunkt der Antragsstellung offen und wird das erstellte Aufnahmematerial zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht, muss die Veröffentlichung, wenn sie tatsächlich erfolgt, der SBG gGmbH zur Kenntnis gegeben werden. Nutzungsentgelte können ggf. nachträglich erhoben werden.

Nach der Anfrage einer Aufnahmegenehmigung wird durch die SBG gGmbH geprüft, ob Sinn und Zweck der Aufnahmen mit den Aufgaben und dem Ansehen der SBG gGmbH im Einklang stehen, die Bausubstanz, die Ausstattung oder Besucher gefährden oder der allgemeine Besucherbetrieb unverträglich behindert werden würde. Bei Bedenken kann die Genehmigung unter Auflagen erteilt oder ganz verweigert werden.

Die Aufnahmegenehmigung wird in Form einer schriftlichen Vereinbarung im Vorfeld der Aufnahmen erteilt. Sollte die Aufnahmegenehmigung für mehrere Liegenschaften beantragt werden, ist der Antrag an

Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH  
Schloss Weesenstein  
Frau Dr. Andrea Dietrich  
Am Schloßberg 1  
01809 Müglitztal  
E-Mail: Andrea.Dietrich@schloesserland-sachsen.de  
Telefon: +49 (0) 3 50 27 62 61 30

zu richten bzw. wird diese von der Leitung der angefragten Liegenschaften weitergeleitet.

Der/die Verantwortliche stimmt sich im Vorhinein – optimal mindestens 10 Werktagen vor Aufnahmebeginn – mit dem Personal vor Ort bzw. mit dem bei Vertragsschluss angegebenen Ansprechpartnern – insbesondere zum genauen Zeitpunkt des Aufnahmebeginns - ab. Die Anweisungen der Ansprechpartner vor Ort, die jeweiligen konservatorischen Bedingungen bzw. Vorschriften sowie die jeweilige Haus- und Parkordnung sind für den/die Verantwortliche/n bindend.

## D ENTGELTSÄTZE

Zu unterscheiden sind zum einen die Nutzungsentgelte (D.1 und D.2) bei rein kommerzieller Nutzung der Aufnahmen, die nicht touristischen, journalistischen oder kulturellen Zwecken dienen, und zum anderen die Begleichung anfallender Kosten (D.3).

### D.1 Erhebung eines Nutzungsentgeltes

(a) Die Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH verzichtet auf die Erhebung eines Nutzungsentgeltes bei Aufnahmen:

- die einer angemessenen Werbung für die Liegenschaften der Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsens gGmbH dienen,  
*(Wenn durch die Aufnahmen hauptsächlich Produkte/Dienstleistungen beworben werden oder wenn es sich um eine Imagewerbung für Unternehmen handelt, ist nicht von einer angemessenen Werbung für die Objekte der Staatlichen Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH auszugehen. Es liegt dann eine kommerzielle Nutzung vor)*
- für Berichterstattungen, bei denen aus zeitgeschichtlichem Anlass ein öffentliches Interesse besteht,  
*(Journalisten müssen gültigen Presseausweis der Internationaler Presseausweis vorlegen und das öffentliche Interesse an der Berichterstattung deutlich machen.)*
- die der kunsthistorischen Dokumentation oder kulturellen Zwecken dienen, und die Objekte der Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH in den thematischen und gestalterischen Mittelpunkt stellen,  
*(beispielsweise für Fernsehreportagen zu historischen Ereignissen. Die Aufnahmen sollten mit einem werbenden Effekt für das Objekt verbunden sein.)*
- die im Rahmen der Ausbildung und des Studiums an staatlichen oder staatlich geförderten Einrichtungen Sachsens stattfinden,  
*(beispielsweise Studien- und Abschlussarbeiten der Hochschule für bildende Künste, Film- und Theaterhochschulen oder Projekte von Auszubildenden der Fernsehbranche und der Fotografie. Eine kommerzielle Vermarktung der Aufnahmen darf nicht erfolgen.)*
- die von der Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH (TMGS), der Dresden Marketing GmbH (DMG) oder anderer einschlägiger touristischer (Werbe-)Verbände vermittelt wurden, es sei denn, es ist eine rein kommerzielle Nutzung beabsichtigt.  
*(Innenaufnahmen in einem Zeitfenster von einer Stunde (inkl. Auf- und Abbau) und Außenaufnahmen der Objekte werden grundsätzlich kostenfrei gewährt. Dabei dürfen sie den Museumsbetrieb nicht wesentlich stören bzw. mit entsprechender Vorlaufzeit (optimal 10 Tage) abgestimmt werden. Bei Überschreiten des Zeitfensters für Innenaufnahmen sind ggf. die üblichen Entgeltsätze für die Nutzung zu veranschlagen.)*

(b) Die Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH erhebt ein Nutzungsentgelt bei Aufnahmen, die nicht unter die obig aufgeführten Ausnahmen fallen

Bei der Ansetzung eines angemessenen Nutzungsentgeltes sind der Umfang der Aufnahmen, die dadurch ausgelösten Behinderungen sowie der künstlerische und kulturelle Wert des betreffenden Aufnahmeobjektes zu beachten.

## D.2 Allgemeine Sätze des Nutzungsentgeltes

Das Nutzungsentgelt richtet sich nach der Nutzungsart der Aufnahmen, die bei Vertragslegung bekannt gemacht worden ist. Die Sätze des Nutzungsentgeltes sind Richtwerte und Anhaltspunkte, die aufgrund der erteilten Genehmigungen der letzten 10 Jahre ermittelt wurden. Sie können individuell je nach Sachlage, Liegenschaft, Verwendungszweck und Auftraggeber der Aufnahmen unter-, aber auch deutlich überschritten werden können.

### Nutzungsentgeltsätze pro Tag und Objekt (netto):

- a) Aufnahmen für **kommerzielle Zwecke, ausgenommen b)**:
- |                            |                         |
|----------------------------|-------------------------|
| Fotogenehmigung für außen: | 300,- € bis 1.000,- €   |
| Fotogenehmigung für innen: | 700,- € bis 2.500,- €   |
| Drehgenehmigung für außen: | 800,- € bis 2.500,- €   |
| Drehgenehmigung für innen: | 1.500,- € bis 5.000,- € |
- b) Aufnahmen für **Spielfilme, Serien & Kinoproduktionen**:  
nach Vereinbarung
- c) Luftaufnahmen / kommerzielle Aufnahmen mit **unbemannten Luftfahrtsystemen**
- |                            |                         |
|----------------------------|-------------------------|
| Fotogenehmigung für außen: | 600,- € bis 2.500,- €   |
| Drehgenehmigung für außen: | 1.000,- € bis 3.500,- € |

## D.3 Aufwendungsersatz

Unabhängig von der Erhebung eines Nutzungsentgeltes müssen anfallende Kosten wie Bewirtschaftungskosten, finanzieller Ersatz der Aufwendungen für Bedienstete und die Ausfälle an Eintrittsgeldern erstattet werden. Finden Aufnahmen in Räumen des Objektes statt, die für die Vermietung an Dritte bereitgehalten werden, ist abzuwägen, ob auch die allgemeinen Vermietungssätze zu veranschlagen sind.

## E Veröffentlichung und Nutzungsrechte

- (a) Die SBG gGmbH erhält unaufgefordert ein Belegexemplar bzw. einen entsprechenden Link auf die jeweilige Publikation, die die jeweilige(n) Aufnahme(n) enthalten ist/sind.
- (b) In Verbindung mit der jeweiligen Verwertung der Aufnahme ist durch einen geeigneten Hinweis die Bereitstellung der Aufnahmen durch die SBG gGmbH kenntlich zu machen, etwa mit: "mit freundlicher Genehmigung des Schloesserlandes Sachsen - [www.schloesserland-sachsen.de](http://www.schloesserland-sachsen.de)"
- (c) Der Verantwortliche räumt der SBG gGmbH ohne gesonderte Vergütung die zeitlich und räumlich unbeschränkten einfachen Nutzungsrechte für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein, die Aufnahmen und/oder Teile davon, in körperlicher und unkörperlicher Form für das Marketing der SBG gGmbH (mit Ausnahme Merchandising) zu nutzen und zu verwerten, insbesondere hierfür die Aufnahmen und/oder Teile davon zu vervielfältigen (dauerhaft oder vorübergehend mit jedem Mittel und jeder Form), zu verbreiten und zu vermieten, öffentlich wiederzugeben sowie v. a. zugänglich zu machen (z. B. drahtgebunden oder drahtlos), in digitaler und analoger Form auf Bild-, Daten-, und Tonträger in aller Art aufzunehmen und diese ihrerseits zu vervielfältigen und zu verbreiten. Hiervon umfasst ist auch, die zur Verfügung gestellten Materialien zu bearbeiten und zu

ändern sowie die so bearbeiteten oder geänderten Werke zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und zu verbreiten bzw. öffentlich wiederzugeben.

## **F GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG**

(a) Der/die Verantwortliche versichert und steht dafür ein, dass er Inhaber der Urheberrechte bzw. Nutzungsrechte an den Aufnahmen ist und das Nutzungsrecht i. S. v. Regelung E (c) gegenüber der SBG gGmbH einräumen kann. Der Verantwortliche garantiert, dass die insoweit lizenzierten Aufnahmen frei von Rechten Dritter sind, insbesondere ggf. erforderliche Einwilligungen sämtlicher abgebildeten Personen bzw. bei Minderjährigen auch der Erziehungsberechtigten zur Anfertigung und Verwertung der Aufnahmen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bedingungen vorliegen.

(b) Der/die Verantwortliche stellt die SBG gGmbH von allen Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen wegen Urheberrechts- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die gegen die SBG gGmbH in Zusammenhang mit der Verwertung der nach Regelung E (c) lizenzierten Aufnahmen erhoben werden sollten. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der angemessenen Kosten, die der SBG gGmbH durch eine Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehen.

(c) Der/die Verantwortliche als Inhaber der Aufnahmegenehmigung haftet für alle Personen- und Sachschäden, die der SBG gGmbH im Zusammenhang mit den Aufnahmearbeiten entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden von Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen der SBG gGmbH herbeigeführt wurde, es sei denn, den/die Verantwortliche trifft ein Mitverschulden. Ggf. hat er eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(d) Sollte dem/der Verantwortlichen die Nutzung einer Drohne durch die SBG gGmbH gestattet worden sein, versichert dieser, eine Haftpflichtversicherung für die Drohnennutzung abgeschlossen zu haben und auf Anforderung der SBG gGmbH vorzulegen.

(e) Die SBG gGmbH übernimmt keine Haftung für mögliche Behinderungen der Aufnahmearbeiten durch Baumaßnahmen oder Veranstaltungen.

## **G RÜCKTRITT**

Der SBG gGmbH steht das Recht zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu, sofern:

- sich herausstellt, dass bei Anfrage der Aufnahmegenehmigung falsche Angaben über Zweck und Inhalt des Vorhabens gemacht wurden (z. B. Drohnenaufstieg)
- die Liegenschaften, in denen die Aufnahmen erfolgen sollen, in unvorhersehbaren Fällen, welche nicht in der Risikosphäre der SBG gGmbH liegen, nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Dem/der Verantwortlichen stehen die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu.

Im Rücktrittsfall können etwaige Schadensersatzansprüche des Verantwortlichen oder der für ihn tätigen Dritten, einschließlich solcher aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen und unerlaubter Handlung nur geltend gemacht werden, soweit sie

- auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der SBG gGmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen, oder
- auf der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht) durch die der SBG gGmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen, oder
- auf einer zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führenden fahrlässigen Pflichtverletzung der der SBG gGmbH, oder

- auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung der SBG gGmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

## **H GERICHTSSTAND**

Für Streitigkeiten gilt als Gerichtsstand Dresden, soweit der Fotograf und/oder der/die für die Aufnahmen Verantwortliche die Kaufmannseigenschaft i. S. d. Handelsgesetzbuchs erfüllen.